



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des Mediums Kurier haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Barbara Eidenberger im Beschwerdeverfahren von DDr. Werner Königshofer gegen die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, Lindengasse 52, 1072 Wien, als Beschwerdegegnerin wegen Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere der Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), aufgrund des Artikels „Stronachs Team im rechten Sumpf“ von Paul Trummer, erschienen am 31.01.2013, wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Nach § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung erstreckt sich die Zuständigkeit des Österreichischen Presserates auf alle periodischen Druckwerke nach Maßgabe der Zuständigkeit des Mediengesetzes sowie auf ergänzende Medien; das sind Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt (wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten).

Der beschwerdegegenständliche Artikel „Stronachs Team im rechten Sumpf“ ist am 31.01.2013 im Kurier erschienen. Die Zuständigkeit des Presserates ist somit gegeben.

1.

Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen den nachfolgenden, ihn betreffenden Satz aus oben genanntem Artikel: „*Königshofer hatte **monatelang** die rechtsextreme Internetseite *alpen-donau.info* mit Material versorgt.*“

Er bringt vor, diese Aussage sei unrichtig, und verweist auf die Anhänge 2 und 3 zu seiner Beschwerde (= Beilagen B und C).

In Beilage B aus dem Jahr 2011 wird Verfassungsschützer Mag. Peter Gridling dahingehend zitiert, dass „*die angebliche Verbindung des Ex-FPÖ-Abgeordneten Werner Königshofer zur Neonazi-Seite *alpen-donau.info**“ nicht belegbar sei. Beilage C beinhaltet eine parlamentarische Anfrage vom März 2012 an die Bundesministerin für Inneres sowie deren Antwort vom Mai 2012. Aus dieser Beilage ergibt sich u.a., dass die Kriminalpolizei nicht mit Ermittlungen wegen des Verdachts nach dem Verbotsgesetz gegen DDr. Werner Königshofer betraut wurde.

Der Beschwerdeführer weist jeden Kontakt zur Neonazi-Seite *alpen-donau.info* zurück.

2.

Die Beschwerdegegnerin betont in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2013 (ON 10), dass der beanstandete Artikel gründlich recherchiert worden sei und kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliege. Paul Trummer, der Autor des Artikels, sei im Zuge seiner Recherchen über das „Team Stronach“ in Tirol am 29.1.2013 auf die Website „*tirolerjournal.wordpress.com*“ gestoßen. Diese Website habe teilweise zumindest rechtsextrem anmutende Postings enthalten. Eine Tiroler Quelle habe Herrn Trummer informiert, dass der ehemalige Teamkoordinator des „Teams Stronach“, Herr Alois Wechselberger, sowie einige seiner Mitstreiter hinter dieser Website stünden. Außerdem sei Herr Trummer von zwei voneinander unabhängigen Quellen darüber informiert worden, dass Herr Wechselberger dem ehemaligen FPÖ-NR-Abgeordneten DDr. Königshofer nahe stehe und mit diesem auch diverse „Aktionen“ durchgeführt habe. Je eine Quelle aus dem FPÖ- bzw. Grün-Umfeld habe einen Konnex zwischen Königshofer und der Internetseite *alpen-donau.info* hergestellt. Hierbei sei u.a. mitgeteilt worden, dass „*Wechselberger enge Beziehungen zu Königshofer*“ habe und dass letzterer auch „*hinter der *alpen-donau.info**“ stecke. Diese Quellen könnten aufgrund des Redaktionsgeheimnisses nicht genannt werden.

Dem Autor Herrn Trummer sei auch bekannt gewesen, dass die Justiz iZm. der „*Versorgung der *alpen-donau.info*-Seite mit Material*“ gegen DDr. Königshofer ermittelt habe. Darüber habe es 2011 in mehreren Medien Berichte gegeben.

DDr. Königshofer habe den in seinem Namen erfolgten Datenfluss an die Website *alpen-donau.info* damit zu erklären versucht, dass ein EDV-Experte/der Kriminalbeamte Uwe Sailer die Information widerrechtlich im Namen Königshofers an die Website weitergeleitet habe. Für diese Behauptung sei DDr. Königshofer wegen übler Nachrede rechtskräftig verurteilt worden.

Im Zuge seiner Ausführungen in der Verhandlung am 6.Mai 2013 hat der Autor des gegenständlichen Artikels und mitbeteiligte Partei, Paul Trummer, diese Angaben bestätigt und auf Nachfrage folgende Details genannt:

Es habe ihn überrascht, dass „*dieser kleine Nebensatz*“ (Anmerkung: der beanstandete Satz) für so viel Aufregung gesorgt habe. Für ihn sei die große Geschichte die andere Homepage, nämlich das Tiroler Journal, gewesen.

Zur Wortwahl „*monatelang*“ sei zu sagen: Ein Informant habe ihm gesagt, dass Herr Wechselberger gute Kontakte zu DDr. Königshofer habe, der ja hinter der Alpen-Donau-Homepage stehe, und von einer anderen Seite sei gekommen, dass DDr. Königshofer „*ständig*“ die Homepage *alpen-donau.info* beliefe.

Im Zuge seiner Recherche habe er, da das für ihn nur ein Randthema gewesen sei, bei der APA nachgeschaut und gesehen, dass es ein OLG-Urteil gebe, wonach DDr. Königshofer nicht mehr behaupten dürfe, dass Uwe Sailer ihm iZm. der Alpen-Donau-Homepage eine Falle gestellt habe. Für ihn sei der Zusammenhang damit erwiesen gewesen. Das Wort „*monatelang*“ habe ihm anscheinend eine seiner Quellen genannt, er habe sowohl bei den

Grünen als auch bei der FPÖ recherchiert. Er habe auch bei der SPÖ recherchiert, die Anschuldigungen seien aber sowohl von den Grünen als auch der FPÖ gekommen, also aus zwei unterschiedlichen Quellen. Namen werde er keine nennen, aber er habe nicht nur mit Pressesprechern telefoniert, sondern beispielsweise auch mit Parteichefs.

Leider habe er die seinerzeitige Mitschrift nicht mehr. Im Zuge des Verfahrens vor dem Presserat habe er daher noch einmal mit seinem Informanten telefoniert und erläutert, dass es ein Problem mit dem Wort „monatelang“ gebe. Auf seine Nachfrage, ob man das verifizieren könne, sei man bei den Grünen etwas zurückhaltend gewesen und habe gesagt, dass es zwar den Verdacht gebe, dass aber nur ein Kontakt gerichtsfest sei, eben dieser vielzitierte Fall Sailer.

Er habe auch mit Herrn Sailer telefoniert, dieser habe gemeint, dass es den Verdacht gegeben habe, dass aus der Umgebung von DDr. Königshofer mehrmals über mehrere Monate Infos und Dokumente an diese Website geschickt worden seien. Herr Sailer habe aber eingeschränkt, dass das nicht heiße, dass DDr. Königshofer das selbst gewesen sei. Er könne allerdings beweisen, dass DDr. Königshofer es einmal gemacht habe (Fall Sailer).

Schließlich habe er auch noch einmal mit seiner Quelle bei der FPÖ telefoniert, und die habe ihm wörtlich gesagt: „Königshofer hat dauernd Infos geschickt an alpen-donau.info“.

Auf Basis der Beschwerde, der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und der in den beiden Verhandlungen erhobenen Beweise hat der Senat den beanstandeten Satz im beschwerdegegenständlichen Artikel dahingehend geprüft, ob er die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verletzt. Das Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex gerichtet.

3.

In seiner Entscheidung im **Beschwerdeverfahren 2012/20 (DDr. Königshofer gegen Wiener Zeitung GmbH)** hat der Senat bereits nachstehenden **Sachverhalt** festgestellt:

Dem Beschwerdeführer wurde am 28.1.2011 von Dritten die Bilddatei des Artikels „Ranghofer Polizist wird angeklagt“ aus der Tiroler Tageszeitung vom selben Tag an seine E-Mail-Adressen übermittelt. Diese Bilddatei war kodiert. Am 31.1.2011 wurde auf der Homepage www.alpen-donau.info ein Artikel mit dem Titel „Geht es der Sexbestie Spörr jetzt an den Kragen?“ online gestellt. In diesem Artikel wurde über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen einen hochrangigen Tiroler Polizeibeamten berichtet. Außerdem waren in diesen Artikel Bilddateien von aktuellen Berichten zu diesem Thema aus verschiedenen Tageszeitungen eingefügt, darunter auch die am 28.1.2011 an den Beschwerdeführer übermittelte kodierte Bilddatei. Der Beschwerdeführer bestritt jeglichen Kontakt zur Homepage www.alpen-donau.info und behauptete, der Kriminalbeamte Uwe Sailer hätte die kodierte Datei in seinem Namen an diese Website übermittelt, um den Eindruck zu erwecken, er stünde mit der Neonazi-Szene in Verbindung.

Uwe Sailer klagte daraufhin beim **Handelsgericht Wien** auf Unterlassung dieser rufschädigenden Behauptung und beantragte eine Einstweilige Verfügung (GZ 10 Cg 41/11a).

Am 14.6.2011 erließ das **Handelsgericht Wien** folgende Einstweilige Verfügung: *Zur Sicherung des Anspruchs des Klägers (Anmerkung: Uwe Sailer) auf Unterlassung von Verstößen gegen § 1330 ABGB (Anmerkung: Rufschädigung) wird dem Zweitbeklagten (Anmerkung: Beschwerdeführer) ab sofort bis zur rechtskräftigen Beendigung des zu 10 Cg 41/11a anhängigen Verfahrens verboten, zu behaupten, dass der Kläger eine codierte Datei, die auf der Website www.alpen-donau.info abrufbar war, den für den Inhalt dieser Website verantwortlichen Personen im Namen des Zweitbeklagten übermittelt oder ihnen die Datei gesendet habe, um den Eindruck zu erwecken, der Zweitbeklagte habe dies getan oder stünde mit der Neonazi-*

Szene in Verbindung sowie sinngleiche bzw. -ähnliche Äußerungen zu behaupten und/oder zu verbreiten.

Unter den vom **Handelsgericht Wien** aufgrund vorliegender Bescheinigungsmittel getroffenen Feststellungen findet sich auch die nachfolgende: *Die fragliche Datei wurde vielmehr vom Zweitbeklagten zwischen 28.1.2011 und deren Veröffentlichung an Verantwortliche der Homepage www.alpen-donau.info weitergegeben, wo sie am 31.1.2011 veröffentlicht wurde.*

Diese Einstweilige Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Zumindest seit 20.6.2011 war auf der Internetseite des Beschwerdeführers www.koenigstiger.at unter der Überschrift „NR DDr. Königshofer geht in Gegenoffensive. Parlamentarische FP-Anfrage zu widerlegten ´datenforensischen´ Behauptungen“ ein Artikel online gestellt, in dem der Vorwurf, der Beschwerdeführer arbeite mit einem rechtsradikalen Homepage-Betreiber zusammen, als verleumderische Attacke eines Anwalts und eines sich als ´Datenforensiker´ bezeichnenden, dem Innenministerium unterstellten Beamten (Anmerkung: gemeint war Uwe Sailer) bezeichnet wird.

Uwe Sailer dehnte daraufhin im bereits anhängigen Verfahren sein Unterlassungsbegehren aus und beantragte eine weitere Einstweilige Verfügung gegen den Beschwerdeführer, mit welcher ihm u.a. untersagt werden sollte, die Behauptung, Uwe Sailer hätte ihn verleumdet, zu verbreiten.

Das **Handelsgericht Wien** erließ eine entsprechende Einstweilige Verfügung. Der Beschwerdeführer wehrte sich mit einem Rekurs, dem am 21.9.2011 mit Beschluss des **Oberlandesgerichtes Wien** keine Folge gegeben wurde.

Im **Beschwerdeverfahren 2012/20** konnte der Senat **keinen Verstoß** gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) feststellen. Der damals beanstandete Satz „*Nach Bekanntwerden seiner Teilnahme an einer Neonazi-Homepage wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen.*“ (Anmerkung: gemeint ist der Beschwerdeführer) stellte nach Meinung des Senats schon deshalb keinen Verstoß gegen das Gebot der gewissenhaften und korrekten Recherche dar, weil auf die Richtigkeit der Gerichtsentscheidung vertraut werden durfte (vgl. zum Ganzen auch den Zurückweisungsbeschluss des Senats 1 des Presserats im Fall 2013/15).

4.

Auf diese Senatsentscheidung samt Begründung wird auch im gegenständlichen Fall verwiesen.

Allerdings ist im beanstandeten Artikel davon die Rede, dass „*Königshofer **monatelang** die rechtsextreme Internetseite [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) mit Material versorgt*“ habe. Einen monatelangen Kontakt hat das zitierte Gerichtsurteil nicht festgestellt. In diesem Verfahren war daher (auch) zu prüfen, ob die Recherchen zum Wort „*monatelang*“ gewissenhaft und korrekt erfolgt sind.

Punkt 2 des Ehrenkodex verpflichtet Journalist/inn/en zur Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren.

Hierbei ist es nicht erforderlich, dass getätigte Aussagen tatsächlich wahr sind. Den Grundsätzen für die publizistische Arbeit ist schon dann entsprochen, wenn gründlich recherchiert wurde und der/die Journalist/in die Aussagen aus gutem Grund für wahr halten kann.

Im Zuge seiner Ausführungen vor dem Senat hat Herr Trummer seinen Rechercheaufwand detailliert geschildert. Neben dem bereits zitierten Gerichtsurteil, das von einem Kontakt zwischen DDr. Königshofer und der Internetseite alpen-donau.info ausgeht und auf dessen Richtigkeit sich Herr Trummer - so wie jede/r andere Journalist/in - verlassen durfte, wurden zeitnah zum Artikel mehrere Personen, darunter zwei voneinander völlig unabhängige Quellen (eine aus dem Lager der FPÖ, eine aus dem Lager der Grünen), befragt. Dabei wurde erklärt, dass „Königshofer *ständig* die Homepage *alpen-donau.info*“ beliefere. Vor der Senatsverhandlung am 6.Mai 2013 hat Herr Trummer noch einmal mit seinen Quellen geredet, und die Quelle bei der FPÖ hat ihm wörtlich gesagt: „Königshofer hat *dauernd* Infos geschickt an *alpen-donau.info*“.

Der Senat hält die Darstellung der Recherchearbeit durch Herrn Trummer für glaubwürdig, zumal er differenziert über die Angaben seiner Quellen berichtet und nicht etwa pauschal behauptet hat, sie alle hätten ihm exakt das gleiche mitgeteilt.

Dass er sich auf das Redaktionsgeheimnis beruft, darf in Sachen Glaubwürdigkeit nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Ihn allein deshalb für unglaubwürdig zu halten, weil er seine Quellen nicht preisgibt, würde in letzter Konsequenz zu einer Aushöhlung des Redaktionsgeheimnisses führen. Das Redaktionsgeheimnis ist für den investigativen Journalismus jedoch von großer Bedeutung, weil es Informant/inn/en, die bei der Aufklärung eines Verbrechens oder Skandals mitwirken, vor Vergeltung bzw. negativen Auswirkungen schützt (siehe auch die Entscheidung 2012/02).

Zu beachten ist außerdem, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nur in einem Nebensatz des beanstandeten Artikels vorkommt. Der Artikel befasst sich in erster Linie mit dem „Team Stronach“ in Tirol, mit dessen (vermeintlicher) „Nähe zum rechten Rand“ und mit den (vermeintlichen) Hintermännern des Tiroler Journals.

Üblicherweise wird bei der Recherche zu Nebensätzen kein so hoher Aufwand betrieben wie bei den Recherchen für die eigentliche Story. Trotzdem hat Herr Trummer einen hohen Rechercheaufwand betrieben und u.a. mehrere Personen befragt, darunter Quellen aus unterschiedlichen politischen Lagern.

Im Zuge seiner Recherche ist Herr Trummer auch auf die rechtskräftige Gerichtsentscheidung gestoßen, in der aufgrund eines Bescheinigungsverfahrens festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer zumindest eine Datei an Verantwortliche der Homepage www.alpen-donau.info weitergegeben hat.

Diese Gerichtsentscheidung und die Aussagen von Quellen, wonach der Beschwerdeführer die Website [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) „ständig“ bzw. „monatelang“ mit Beiträgen beliefert haben soll, haben zur entsprechenden Formulierung von Herrn Trummer geführt.

Die Vorgaben des Punktes 2 des Ehrenkodex – die gründliche Recherche und dass der/die Journalist/in die Aussagen aus gutem Grund für wahr halten konnte – wurden mit der geschilderten Recherche von Herrn Trummer erfüllt. Das Bild, das sich aus den einzelnen „Puzzleteilen“ ergeben hat, reicht nach Ansicht des Senates aus, dass Herr Trummer annehmen durfte, dass der gegen den Beschwerdeführer erhobene Vorwurf zutreffe.

Vor diesem Hintergrund fällt es auch nicht ins Gewicht, dass Herr Trummer die Aussagen von Verfassungsschützer Mag. Peter Gridling, wonach der Kontakt des Beschwerdeführers zur Neonazi-Webseite [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) nicht belegbar sei, nicht recherchiert und somit auch nicht berücksichtigt hat. Außerdem liegt diese Aussage zeitlich weit zurück (2011) und spiegelt lediglich den damaligen Wissensstand von Mag. Gridling wider.

Auch der Umstand, dass gegen den Beschwerdeführer iZm der Internetseite [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) kein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz eingeleitet wurde, hat im konkreten Fall wenig Aussagekraft, da nicht zwingend davon auszugehen ist, dass jede Übermittlung von Informationen an die Internetseite [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) auch strafrechtlich relevant ist.

Schließlich war auch der mehrfache Versuch der bevollmächtigten Vertreterin des Beschwerdeführers, das alte (Gerichts)Verfahren gegen Uwe Sailer wiederaufzurollen, zum Scheitern verurteilt. Es ist nicht Aufgabe des Presserates, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu hinterfragen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Presserat geht es ausschließlich um die Frage, ob die ethischen Grundsätze, die der Ehrenkodex für die österreichische Presse vorgibt, eingehalten wurden. Nicht was (zweifelsfrei) wahr und bewiesen ist, sondern was aufgrund einer gewissenhaften und korrekten Recherche für wahr gehalten werden darf, zählt.

Punkt 5 des Ehrenkodex schützt die Rechte und Würde der Person. Wird durch einen Artikel in diese Rechte eingegriffen, sind sie stets gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie gegen das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung abzuwägen.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung ist im konkreten Fall zweifellos gegeben; der Beschwerdeführer stand als Politiker lange Zeit im Rampenlicht. Sein seinerzeitiger Ausschluss aus der FPÖ hat für großes Aufsehen gesorgt. Zudem geht es im verfahrensgegenständlichen Artikel in erster Linie um das „Team Stronach“ in Tirol und nicht um die Einzelperson DDr. Königshofer. Die Öffentlichkeit über die personelle Zusammensetzung dieses Teams und über eine (mögliche) „*Nähe zum rechten Rand*“ der Teammitglieder zu informieren, ist Teil des politischen Diskurses.

Der Vorwurf der monatelangen Teilnahme an einer Neonazi-Homepage mag zwar ehrenrührig sein, aber sofern er wahr ist oder aus guten, hinreichenden Gründen für wahr gehalten werden durfte, gehen bei der erforderlichen Interessenabwägung das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit dem Schutz der Rechte und Würde der Person vor.

Aus all den genannten Gründen liegt weder ein Verstoß gegen Punkt 2 noch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vor.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
6.5.2013